Das Kantonsbürgerrecht der Frauen

Autor(en): [s.n.]

Objekttyp: Article

Zeitschrift: Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen

Band (Jahr): 22 (1966)

Heft 1-2

PDF erstellt am: **25.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-846396

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek* ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

Das Kantonsbürgerrecht der Frauen

ag Gestützt auf einen Antrag erhielt der Basler Bürgerrat vom Weiteren Bürgerrat den Auftrag, beim Grossen Rat des Kantons Baselstadt eine Aenderung des kantonalen Bürgerrechtes zu beantragen, wonach die Basler Bürgerinnen bei ihrer Heirat ihr angestammtes Bürgerrecht beibehalten können.

Der Antrag war eingereicht worden, nachdem eine Angehörige des vierzigköpfigen Weiteren Bürgerrates infolge Heirat mit einem ausserkantonalen Bürger aus dem Rat austreten und auf das Basler Bürgerrecht verzichten musste. Nach Ansicht des Antragsstellers besteht hier gegenüber den Schweizerinnen, die einen Ausländer heiraten, gleichwohl jedoch ihr Bürgerrecht beibehalten können, eine Rechtsungleichheit.

Der Basler Bürgerrat liess vom Staatsrechtler Professor Dr. Max Imboden ein Gutachten erstellen, in dem der Rechtsgelehrte zum Schluss kommt, dass durch ein kantonales Gesetz der Kantonsbürgerin das Recht verliehen werden kann, bei Heirat ihr angestammtes Kantonsbürgerrecht beizubehalten. Nach Ansicht Professor Imbodens ist es unerheblich, dass die Verwirklichung dieses Gedankens eine Anpassung der Eidgenössischen Zivilstandsverordnung verlangt. Die Zivilstandsverordnung müsse dem kantonalen Recht folgen; der Bundesrat ist zur Anpassung verpflichtet. Jedenfalls hänge der Fortbestand des kantonalen Bürgerrechtes nicht davon ab, ob das Bürgerrecht in einem bundesrechtlich geordneten Register verzeichnet sei.

Zürcher Regierungsrat beantragt Einführung des Frauenstimmrechts

Zürich: Konsultative Frauenbefragung nicht nötig.

Kleine Anfrage. Kantonsrat Heinrich Schalcher-Winterthur hat am

1. November 1965 folgende Kleine Anfrage eingereicht:

Der Bund der Schweizerinnen gegen das Frauenstimmrecht Kanton Zürich hat in einer Eingabe an den Regierungsrat vom 8. Oktober 1965 vor einer Volksabstimmung über die allfällige Einführung des allgemeinen politischen Stimm- und Wahlrechts für die Frauen die Durchführung einer konsultativen Frauenbefragung verlangt. In der Tat erscheint es gegeben, vor weiterem in dieser umstrittenen Frage unter den Frauen selbst eine konsultative Abstimmung durchzuführen, denn ihnen ein Recht aufzuzwingen, das sie möglicherweise mehrheitlich gar nicht wollen, wäre kaum richtig. Wie stellt sich der Regierungsrat dazu?

Der Regierungsrat antwortet wie folgt:

Der Regierungsrat erachtet die Durchführung einer konsultativen Frauenbefragung nicht als notwendig. Er verweist in diesem Zusammenhang auf die Ausführungen seiner Vorlage vom 6. Januar 1966 an den Kantonsrat betreffend die Abänderung von Artikel 16 der Staatsverfassung im Sinne der Verwirklichung der politischen Gleichberechtigung der Geschlechter.